

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Reute“
in Horb a.N. – Nordstetten

Die Satzung „Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Reute“ in Horb a.N. – Nordstetten“ besteht ausschließlich aus den hier abgedruckten Örtlichen Bauvorschriften vom 02.12.2011.

A. Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010, (GBl. S. 358 mit Berichtigung vom 25. Mai 2010, GBl. S.416)

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich der nachfolgenden Örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Reute“ in Horb a.N. – Nordstetten.

2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen. (§ 72 (1) Nr. 3 LBO)

- Alle unbebauten und unbefestigten Freiflächen sind als Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Dauerhafte Lagerflächen sind unzulässig.
- Alle befestigten Flächen (Wege, Zufahrten usw.) sind aus langfristig wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

3. Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- Im Bereich des Sondergebiets „Fotovoltaik“ ist maximal eine Werbeanlage mit maximal 5,0 m² Werbefläche zulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

4. Einfriedungen (§ 72 (1) Nr. 3 LBO)

- Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m in Form von offenen Metall- oder Maschendrahtzäunen zulässig.
- Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen um die Durchgängigkeit für Tiere zu gewährleisten. Hiervon kann in Teilbereichen abgewichen werden, wenn der Schutz von technischen Einrichtungen dies erfordert.
- Zu benachbarten landwirtschaftlichen Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten sofern nicht andere gesetzliche Regelungen einen größeren Abstand erfordern.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 02.12.2011

Fachbereich Stadtentwicklung



Penck

Klein

Ausgefertigt:

Horb a.N., den 15.02.2012

Bürgermeisteramt



Rosenberger
Oberbürgermeister

